



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung**  
52-500-0041950/0011.U  
G0040/20

14.12.2021

**Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG**  
Am Dördelmannshof 30  
45886 Gelsenkirchen

**Standort der Anlage:**  
45886 Gelsenkirchen  
Am Dördelmannshof 30

**Änderung einer Schrott- und Recyclinganlage zum Lagern und  
Behandeln von Eisen- und NE Metallen**



## **Gliederung**

<b>Gliederung</b>	<b>2</b>
<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>4</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>9</b>
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	9
IV.2. Immissionsschutzrecht	9
IV.3. Abfallrecht	11
IV.4. Wasserrecht	13
IV.5. Baurecht	17
IV.6. Arbeitsschutzrecht	18
IV.7. Bodenschutz	19
<b>V. Hinweise</b>	<b>21</b>
V.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	21
V.2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	21
V.3. Hinweise zum Baurecht	21
V.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	22
V.5. Hinweise zum Wasserrecht	22
<b>VI. Kostenentscheidung</b>	<b>22</b>
<b>VII. Begründung</b>	<b>23</b>
<b>VIII. Ihre Rechte</b>	<b>27</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 2. Zugelassene Abfälle</b>	<b>32</b>
<b>Anhang 3. Zitierte Vorschriften</b>	<b>36</b>



## I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.06.2020 gemäß § 16 i. V. und § 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.12.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.11.2.2, 8.11.2.4 sowie 8.9.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### Genehmigung

zur Änderung der bestehenden Abfallanlage durch,

1. Übernahme der baurechtlich genehmigten Altfahrzeugverwertungsanlage in den Anlagenbetrieb BImSchG der Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG
2. Änderung der Betriebseinheit 2.1.1,
3. Entfall der BE 1.4 Schienenbrecher und Überführung der Fläche in die BE 1.2 sowie Entfall der Verladung in Eisenbahnwaggonen,
4. Entfall des genehmigten Wiegebüros samt den dazugehörigen Waagen,
5. nachrichtliche Übernahme von drei Anzeigen § 15 (1) BImSchG,
6. Erweiterung des Positivkataloges um die ASN 12 01 18\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme),
7. Erweiterung des Betriebsgeländes um eine Halle (ehemalige Tennishalle) zur Vorsortierung von Gewerbeabfällen,
8. Betrieb von zusätzlichen mobilen Anlagenkomponenten zur Behandlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gem. GewAbfV,
9. Erweiterung des Betriebsgeländes um eine Freifläche (ehemaliger Tennisplatz) zur Lagerung von NE-Metallen,
10. Änderung der Nutzung einer Halle zur zukünftigen Lagerung von FE-Metallen und
11. Nutzungsänderung des sich im nördlichen Grundstücksbereich befindenden Mitarbeiterparkplatzes als Lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von leeren und gefüllten Containern und zur Lagerung von Reifen und Felgen auf der Freilagerfläche und in vorhandenen Garagen,

der Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & CO. KG. Das Betriebsgrundstück liegt auf dem Grundstück in 45886 Gelsenkirchen, Gemarkung Ückendorf, Flur 5, Flurstücke 108, 153, 158, 171, 271, 281, 282 tlw., 321.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.



Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes
- Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage
- Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 WHG i.V.m. § 59 LWG

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser sind nicht Bestandteil dieses Bescheides.

**II.  
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf folgende Änderungen (BE fettgedruckt):

Betriebs- einheit	bestehend aus
<b>BE 1 Außenbe- reiche</b>	<p><u>BE 1.1 Lager mit loser Schüttung AwSV (Bestand):</u> Lager für Metalle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe</p> <p><b>BE 1.2 Lager mit loser Schüttung (geändert!):</b> Lager für FE-Metalle in loser Schüttung</p> <p><u>BE 1.3 Schrottschere (Bestand):</u> zerkleinern von Metallen</p> <p><b>BE 1.4 ehemals Schienenbehandlung (entfällt)</b></p> <p><b>BE 1.5 Schüttboxen (geändert)</b></p> <p>BE 1.5.1 Lager NE-Metalle (geändert!): Lager für NE- Metalle in loser Schüttung</p> <p>BE 1.5.2 Lager Kabel (Bestand): Lager für nicht gefährliche Kabel in loser Schüttung</p> <p>BE 1.5.3 Lager Gewerbe- und Baumischabfall (geändert): lagern und sortieren von Gewerbe- und Baumischabfall</p>





<p><b>BE 2 Hallen</b></p>	<p><b>BE 2.1 Metallhalle</b></p> <p>BE 2.1.1 Behandlung EAG (geänderte Nutzung): Behandlung EAG und Lager für NE-Metalle mit Anhaftungen was- sergefährdender Stoffe</p> <p>BE 2.1.2 Lager in Schüttboxen und Behandlung (Bestand): Lager für NE-Metalle in Schüttboxen und Behandlung mit mobilen Maschinen</p> <p><b><u>BE 2.2 Remise</u></b></p> <p>BE 2.2.1 Lager und Behandlung Kabel und NE-Metalle (Bestand): Lager für NE-Metalle und Kabel, Behandlung von Kabeln und NE- Metallen</p> <p>BE 2.2.2 Lager und Behandlung Gewerbe- und Baumischabfall (Bestand): lagern und sortieren von Baumisch- und Gewerbeabfall</p> <p>BE 2.2.3 Lagerbereich Kabel und NE-Metalle (Bestand): Lager für NE-Metalle und für Kabel, unter anderem gefähr- liche Kabel in entsprechenden Behältnissen</p> <p><b>BE 2.3 Halle für Altfahrzeugverwertung (Neue Betriebseinheit!)</b></p> <p>BE 2.3.1 Eingangslager für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge BE 2.3.2 Vorbehandlung Altfahrzeuge/Trockenlegung/Demontage Behandeln von Altfahrzeugen BE 2.3.3 Lager für feste Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung BE 2.3.4 Lager für flüssige Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung BE 2.3.5 Lager für Kfz-Teile ohne Flüssigkeiten BE 2.3.6 Lager für flüssigkeitstragende Kfz-Teile BE 2.3.7 Lager Restkarossen</p> <p>BE 2.4 Lagerung und Behandlung von Baumisch- und Gewerbe- abfällen im Sinne der GewAbfV</p> <p>BE 2.5 Lager Fe Metalle</p>
<p><b>BE 3 Stellfläche Container und LKW (Bestand)</b></p>	<p>Stellfläche für gefüllte und leere Container und LKW</p>



Dienliche Nebeneinrichtungen	Trafostation Lager für Betriebsmittel Gaslager Büro- und Sozialeinrichtungen Wiegebüro Tank- und Waschplatz Ad-Blue Tankstelle Werkstatt Propangastank Kleinmengen- und LKW Waage
------------------------------	--

**Abfallmengen:**

Abfallmengen im **Input** zur Gesamt-Anlage: 155.000 t/a

Stoffstrom lt. Fließbild	Nr.	Bezeichnung	Menge in t/a
A		FE-Metalle	99.000
B		NE-Metalle	30.000
C		Kabel	10.000
D		Sonstige Abfälle (Trafo, Batterie)	2.500
E		Baumisch- und Gewerbeabfälle	10.000
F		Elektroaltgeräte	2.500
G		Altfahrzeuge	1.000

**Indirekteinleitung:**

Bezeichnung Anfallstelle	nachrichtlich: Dach + Asphalt- flächen	Herkunftsbe- reich Anhang 49 AbwV	Herkunftsbe- reich Anhang 27 AbwV
Einleitungsstelle	E1	E2	E4
Dach- und Hofflächen TE 1	38,23 l/s		
Waschplatz, Tankstelle, Teileinzugsgebiet TE 2		1,46 l/s m <sup>3</sup> /a	
Schere, Lagerfläche Teil- einzugsgebiet TE 4			39,94 l/s, m <sup>3</sup> /a
<b>Örtliche Lage der Indirek- teinleitung:</b>			
ETRS89/UTM Koordinaten			
Übergabestelle:	Schacht	Schacht	Übergabe- schacht Samm- ler Gelsenkanal
Ost (Zone 32)	370240	370139	370356
Nord	5706404	5706365	57 06142
Kläranlage	In der Welheimer Mark 190, 46238 Bottrop		

**Betriebszeiten:** Tagbetrieb, 06:00 – 22:00 Uhr, Kein Nachtbetrieb



### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. **Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31.07.2031 befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.**
- III.1.5. **Die Befestigung der Verkehrs- und Lagerflächenflächen gemäß vorgelegter Entwässerungsplanung ist bis zum 31.12.2023 bautechnisch fertigzustellen.**
- III.1.6. **Die Annahme und Behandlung von Elektroschrott-Abfällen ist ausschließlich erst nach Zertifizierung gem. ElektroG zulässig.**
- III.1.7. Für die geplanten Anlagen ist ein Betriebstagebuch vor der Inbetriebnahme einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren.
- Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Daten enthalten:
  - Angaben über besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
  - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
  - Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
  - Nachweis für die angenommenen, zwischengelagerten und konditionierten Abfälle, gegliedert nach Datum, Abfallart und -menge, Abfallerzeuger,
  - Nachweis für Störstoffe, die außerhalb der Anlage verwertet oder entsorgt werden müssen, gegliedert nach Datum, Abfallart und -menge, Transporteur, Verwertungs-/Entsorgungsanlage,
  - Dokumentation der Annahmekontrolle, Ergebnisse von Sichtkontrollen, Analysenergebnisse,





- Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der getroffenen Maßnahmen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- Ergebnisse der durchzuführenden Funktionskontrollen.
- Art und Umfang aller durchzuführender Sachverständigenprüfungen.

Das Betriebstagebuch soll mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen sowie vom Leiter der Anlage oder dessen Vertreter 14-tägig zu quittieren. Es muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

### III.1.8. Sicherheitsleistung

Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung

in Höhe von **150.000 €**

abgesichert werden.

Die Sicherheitsleistung ist der Bezirksregierung Münster in Form einer Bankbürgschaftsurkunde unverzüglich nach Bestandskraft der Genehmigung vorzulegen.

- III.1.9. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.
- III.1.10. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.





## IV. Nebenbestimmungen

### IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

### IV.2. Immissionsschutzrecht

#### **Allgemein:**

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

#### **Lärmschutz:**

- IV.2.3. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. 19052-02 des Ingenieurbüros HPC vom 10.06.2020 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.4. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Immissionsorten / Häusern nicht überschreiten:



Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB (A)] für die Tagzeit
Watermanns Weg 51/53	55
Ückendorfer Straße 237b	65
Am Dördelmannshof 15	65
Am Dördelmannshof 27	65
Osterfeldstraße 46	60
Osterfeldstraße 58	60
Günningfelderstraße 2	60
Südfriedhof 1	60
Südfriedhof 2	60
Südfriedhof 3	60
Südfriedhof 4	60
Südfriedhof 5	60
Am Dördelmannshof 32	65
Am Dördelmannshof 38	65
Ehemaliger Güterbahnhof Gelsenkirchen / Wattenscheid	55
gemessen und bewertet nach TA Lärm,	kein Nachtbetrieb

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- IV.2.5. Nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine gem. § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Der Zeitpunkt der Messung ist spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieser Änderungsgenehmigung mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.





- IV.2.6. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

### IV.3. Abfallrecht

#### IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.

- IV.3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die folgendes zu umfassen hat:

- a) Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind,
- b) Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall,
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- d) Identitätskontrolle des Abfalls,
- e) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben in Abfallbegleitdokumenten, die nach nationaler oder europäischer Gesetzgebung zu führen sind.

Ergibt sich bei der Annahmekontrolle der Verdacht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration (Angaben zum Abfall und/oder analytische Beschaffenheit) entspricht, so ist die Annahme zu verweigern und die Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) umgehend zu informieren.

- IV.3.3. Für die Abfallstromkontrolle sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die notwendigen Daten und Verknüpfungen zur Darstellung der Zusammensetzung der Abfallströme zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind - über die Registeranforderungen gemäß § 24 NachwV hinaus - die folgenden Parameter und Daten einzubeziehen:

- a) Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- b) Nachweisnummer für die Ausgangslieferung
- c) Begleitscheinnummer
- d) Abfallmengen (Gewichte, Volumina, Bilanzen)
- e) Behandlungsverfahren / -anlagen
- f) Rezepturen
- g) Nachweisnummern für die Eingangslieferungen
- h) Deklarationsanalysen
- i) Gefahrstoffklassen
- j) Lagerbereiche



- Dabei sollen alle erfolgten Bearbeitungsschritte eines jeden angelieferten Abfalls darstellbar sein
- IV.3.4. Die Dokumentation der Stoffströme der nicht gefährlichen Abfälle, z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, etc. sind als Teilmenge in das Gesamtsystem einzuordnen.
- IV.3.5. 12 01 18\* (ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)) beschreibt stichfeste Schleifschlämme. Diese stichfesten Schleifschlämme dürfen entgegen Ihrem Antrag nicht in der BE 3 zwecks Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung dieser Abfälle hat ausschließlich in einem Abrollcontainer mit Deckel in der BE 2.5 zu erfolgen. Nach vollständiger Füllung ist dieser Abrollcontainer unverzüglich abzufahren. Die Abfallmenge ist auf 10 t beschränkt. Die Abfallmengen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.3.6. Auf dem Mitarbeiterparkplatz ist die Zwischenlagerung von Reifen nicht zulässig.
- IV.3.7. Die Zwischenlagerung von Altreifen ist in den Betriebseinheiten BE 2.3 ausschließlich in einem Container (max. 30 m<sup>3</sup>) zulässig. Die Reifen sind nach vollständiger Füllung des Containers unverzüglich der Entsorgung zuzuführen. Der Containerwechsel ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.3.8. In der Betriebseinheit 2.3.3 ist eine definierte Fläche für die kurzzeitige Zwischenlagerung von Reifen aus der Kfz-Zerlegung auszuweisen. Die Reifenmenge darf den Inhalt eines Containers nicht überschreiten.
- IV.3.9. Die Zwischenlagerung von Baumisch- und Gewerbeabfällen ist nur in der BE 2.4 (ehem. Tennishalle) und der in der BE 1.5.3, - hier nördlich der Spänebox -, zulässig.
- IV.3.10. Abfälle dürfen ausschließlich nur in den dafür genehmigten BE zwischengelagert werden. Fahrwege und andere Flächen sind davon zu jedem Zeitpunkt freizuhalten.
- IV.3.11. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist ausschließlich nur auf hierfür geeigneten Flächen, unter Dach bzw. in abgedecktem Zustand zulässig.
- IV.3.12. Die Lagerung der Abfallarten 16 02 09\* und 16 02 10\* ist nicht zulässig.
- IV.3.13. Die Lagerhöhe ist für den Lagerbereich Baumisch- und Gewerbeabfall, BE 1.5.3 und BE 2.4, auf 4 m begrenzt. Durch deutlich sichtbare Markierungen an den Seitenwänden der Lagerbox / den Lagerbegrenzungen ist dies zu kennzeichnen.
- IV.3.14. Die Einhaltung der Anforderungen aus der *Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie – KLAR - RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 03.03.1998 II A 5 – 235 sowie der LANUV-Fachbericht 68, -Brandereignisse in Abfallbehandlungsanlagen, Abschlussbericht und Schlussfolgerungen der*





*Landesregierung*, sind maßgebende Voraussetzung für die Zwischenlage-  
rung von Baumisch- und Gewerbeabfällen.

#### **IV.4. Wasserrecht**

##### **Wasserrecht Allgemein:**

- IV.4.1. Die Planung und Bauausführung ist detailliert mit der Emschergenossen-  
schaft, Abteilung 22-GM 10, Fr. Gottwald (0201 104-2543), abzustimmen.  
Zudem ist die aktuelle Kanalplanung zu berücksichtigen (siehe beigefügte  
Anhänge der Emschergenossenschaft).
- IV.4.2. Der Abwasservolumenstrom zur Ableitung in den Wattenscheider Bach ist  
zu messen und zu registrieren. Beabsichtigte Änderungen der abzuleitenden  
Abwassermengen sind der Emschergenossenschaft mitzuteilen.
- IV.4.3. Das Regenklärbecken ist eine Behandlungsanlage, deren Bau sich nach §  
57.2 LWG richtet. Hierzu sind für die Anlage folgende Bescheinigungen vor-  
gelegt werden:
- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständi-  
gen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die  
Prüfung der Standsicherheitsnachweise.
  - die schriftlichen Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverstän-  
digen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018, wonach  
sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt  
wurden.
  - Die Unterlagen zur Statik und zu den Kontrollen sind auf der Baustelle  
Das Regenrückhaltebecken ist auf ein 5-jähriges Ereignis zu bemessen.
- IV.4.4. Das Rückhaltebecken ist gemäß den Anforderungen der SÜwVO Abwasser  
zu inspizieren und die Ergebnisse im Betriebstagebuch festzuhalten.
- IV.4.5. Die Berechnung der Tauchwandabstände ist vor Bauausführung nachzuwei-  
sen.
- IV.4.6. Das zum Einbau vorgesehene Drosselorgan (Hydroslide) –mit innenliegen-  
dem Schwimmer- ist vorab mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.  
Auf den Untersuchungsbericht des IKT Gelsenkirchen / LANUV NRW wird  
verwiesen.
- IV.4.7. Die Drosselanlage soll die einzuleitenden Wassermengen auf eine Größe  
von 10 l/s begrenzen.



- IV.4.8. Nicht mehr benutzte Schächte und Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Klär- und Sammelgruben bzw. Leichtflüssigkeits- und Fettabseider) und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nachdem sie ordnungsgemäß geräumt und gereinigt wurden, zu beseitigen oder mit Dämmern zu verfüllen. Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und GELSENKANAL (Herrn Offergeld, Telefon 169-6318) spätestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- IV.4.9. Die Grundstücksentwässerung (Lager- und Verkehrsflächen) zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser ist nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier: DIN 1986, Teil 30 bzw. nach DIN EN 1610) auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Untersuchungsumfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll mit Lageplan zu dokumentieren, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Indirekteinleitungsgenehmigung

#### Beschaffenheit des Abwassers

- IV.4.10. Folgende Anforderungen an das Abwasser aus der Behandlung von Abfällen – hier der Betriebstankstelle - sind an der Probennahmestelle zur Einleitungsstelle **E2** vor Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten. Die Anforderungen gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt

Lfd. Nr.	Parameter	Konzentration in mg/l	Probenahmeart	Häufigkeit
1	Kohlenwasserstoffe	10	Stichprobe	monatlich

- IV.4.11. Folgende Anforderungen an das Abwasser aus der **Behandlung von Abfällen** – hier Schrotten mit Anhaftungen- sind an der Probennahmestelle am Leichtstoffabscheider vor Ableitung zur **E4**, vor Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten. Die Anforderungen gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt





Lfd. Nr.	Parameter	Konzentration mg/l
<b>Monatliche qualifizierte Stichprobe</b>		
1	Arsen	0,05
2	Blei	0,10
3	Cadmium	0,05
4	Chrom, gesamt	0,15
5	Kupfer	0,5
6	Nickel	1
7	Quecksilber	0,005
8	Zink	1,0
9	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1
10	Benzol und Derivate	1,0
<b>Monatliche Stichprobe</b>		
11	Sulfid, leicht freisetzbar	1
12	Chrom VI	0,1
13	Chlor, freies	0,5
14	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX bzw. SPE-AOX)	1
15	Kohlenwasserstoffe, gesamt	10

#### Mess- und Probennahmestelle

Für die Selbstüberwachung und die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung sind folgende Probenahme- und Messstellen einzurichten:

	Probenahme- und Messstelle	Beschreibung
	<b>Einleitung E 2</b>	<b>Betriebstankstelle</b>
ELKA - Nr.:		
Ost (32)	370163	
Nord	5706316	
	<b>Einleitung E 4</b>	<b>Leichtstoffabscheider</b>
ELKA - Nr.:		
Ost (32)	370258	
Nord	5706222	

- IV.4.12. Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.



- IV.4.13. Die Abwasserproben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an der Probennahmestelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- IV.4.14. Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift der sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mir mitzuteilen.
- IV.4.15. Die Entnahme der Proben an den Probennahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- IV.4.16. Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.
- IV.4.17. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) der für die Überwachung zuständigen Behörde und Gelsenkanal als Betreiber der öffentlichen Kanalisation unverzüglich mitzuteilen.
- IV.4.18. Die Häufigkeit der Probenahme kann ein Jahr nach Betriebsbeginn auf begründeten Antrag reduziert werden.
- IV.4.19. Die Probennahmestelle muss jederzeit zugänglich und ohne Aufwand eine repräsentative Abwasserprobe per Schöpfgerät oder -gefäß möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:
- eingeleitete Abwassermenge, eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit - Bezeichnung , Hersteller- und Mengenangaben
  - Daten der Selbstüberwachung
  - Betriebsstörungen,
  - verantwortliche Personen
  - Wartungs- und Reinigungsarbeiten
- Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen
- IV.4.20. Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.





## **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- IV.4.21. Zur sicheren Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist von Ihnen ein Sachverständiger nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit der gutachterlichen Begleitung zu beauftragen. Der Sachverständige ist bei der Planung, Beschaffung und Errichtung der Anlagen, Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen zu beteiligen.

## **IV.5. Baurecht Brandschutz / Feuerwehr**

- IV.5.1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.
- IV.5.2. Die erforderliche Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist rechtzeitig zu beantragen.

### **Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen**

- IV.5.3. Die Gebäude und Lagerflächen sind in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Für die südlich liegenden Lagerflächen mit brennbaren Stoffen (1.2 / 1.3.5) ist ebenfalls eine Feuerwehrezufahrt mit zugehöriger Feuerwehrebewegungsfläche erforderlich. Diese ist vor Nutzung der ehem. Tennishalle zur Gewerbeabfallbehandlung herzustellen. Die Fertigstellung ist der Bezirksregierung Münster und der Stadt Gelsenkirchen (Feuerwehr) anzuzeigen.
- IV.5.4. Die Flächen für die Feuerwehr sind in Anlehnung an die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ („MRFIFw“) sowie gemäß den Ausführungen der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen“ herzurichten. Die Richtlinie steht als Download auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen zur Verfügung.

### **Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung**

- IV.5.5. Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löschgeräte in den Gebäuden sowie auf dem Grundstück ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) auszuführen. Die Art der Feuerlöcher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen. Eine jederzeitige Zugänglichkeit ist sicherzustellen.

### **Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden**



- IV.5.6. Bei der Lagerhalle für Fe-Metalle (2.5) soll auf Grund der Lagerstoffe auf Anlage, Einrichtungen und Geräte für den Rauchabzug bei Bränden verzichtet werden. Da aus Sicht der Brandschutzdienststelle das Vorhandensein von brennbaren Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann (Paletten, Verpackungsmaterialien usw.) und die Wand zwischen den Hallen keine definierte Brandschutzqualität besitzt, ist die Möglichkeit einer ausreichenden Rauchabführung nachzuweisen.  
Der Nachweis ist spätestens 3 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung der Bezirksregierung Münster und der Feuerwehr Gelsenkirchen vorzulegen.

#### **Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen**

- IV.5.7. Räume bzw. Bereiche mit besonderen Gefahren sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen.
- IV.5.8. Der Feuerwehrplan für das Objekt ist gemäß dem Brandschutzkonzept fortzuschreiben. Der Feuerwehrplan ist mit der Feuerwehr (Referat 37/5 – Einsatzplanung und –lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung; [markus.holzapfel@gelsenkirchen.de](mailto:markus.holzapfel@gelsenkirchen.de)) abzustimmen.
- IV.5.9. Die südlichen Lagerflächen mit brennbaren Stoffen liegen zum Teil unter bestehenden Hochspannungsfreileitungen. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist daher der Nachweis zu erbringen, dass durch einen Brand des Lagers im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ein Leiterseil in seiner Tragfähigkeit nicht (einsturz-)gefährdet ist. Bei Gefährdung sind zur Abwehr der Gefahr alternative Maßnahmen zu ergreifen.
- IV.5.10. Für das Gesamtgelände existiert bereits eine Brandschutzordnung nach DIN 14096. Die Brandschutzordnung ist unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen fortzuschreiben.
- IV.5.11. Die Beschäftigten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen (z.B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung). Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und entgegen dem Brandschutzkonzept danach in jährlichen Abständen erfolgen. Eine schriftliche Dokumentation ist zu führen.

#### **IV.6. Arbeitsschutzrecht**

- IV.6.1. Alle Verkehrswege und Zugänge zu den beantragten Arbeitsräumen und Sozial- und Sanitärräumen, sind eben, trittsicher auszuführen.
- IV.6.2. Verkehrswege im Freien für den Fahrzeugverkehr müssen so ausgeführt werden, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten, ferner müssen die Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr von den Verkehrswegen für





den Personenverkehr und den Lagerflächen optischen durch Kennzeichnung auf dem Boden oder technisch durch z.B. Abschrankung durch Ketten oder Ähnliches, getrennt werden.

- IV.6.3. Die Fußböden innerhalb der Arbeitsstätten, müssen eben, trittsicher und medienresistent ausgeführt werden, Verkehrsflächen für den Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr und Lagerflächen müssen optisch oder durch technische Maßnahmen voneinander getrennt werden.
- IV.6.4. Für die Arbeitsbereiche Fahrzeugzerlegung / Trockenlegung und Elektronikschrott sind Be- und Entlüftungskonzepte vorzulegen, aus denen hervorgeht, das die gewählte Be- und Entlüftungsart, den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung § 4 i.V. mit Nr. 3.6 Lüftung des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Das Lüftungskonzept ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2 unter Angabe des Aktenzeichens G 113/20-Bös, unmittelbar nach Erstellung und vor Durchführung eventueller Maßnahmen vorzulegen.
- IV.6.5. Für die Arbeitsbereiche Fahrzeugzerlegung / Trockenlegung und Elektronikschrott sind ausreichend dimensionierte Heizeinrichtungen zu installieren, die eine Mindestraumtemperatur gemäß § 4 Arbeitsstättenverordnung i.V. mit der Nr. 3.5 Raumtemperatur des Anhangs zur ArbStättV entspricht.
- IV.6.6. Die baulichen Mängel im Bereich der Wasch- Dusch- und WC Räume sind instand zu setzen (Löcher in Decken und Wänden).
- IV.6.7. Die Deckenöffnungen zur natürlichen Be- und Entlüftung im Bereich des Umkleideraumes sind öffnungsfähig herzurichten.
- IV.6.8. Die innenliegenden Räume, Vorraum WC und Urinal Raum sind mit Einrichtungen auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung sicherstellt.
- IV.6.9. Zugänge zu WC-Räumen dürfen nicht durch Freie führen, der Zugang zu den Sanitärräumen / WC-Räumen ist dahingehend zu ändern.
- IV.6.10. Für Bereiche in denen mit dem Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären zu rechnen ist, ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, die Explosionsschutzmaßnahmen sind vor Beschäftigungsbeginn der Arbeitnehmer, durch eine besonders befähigte Person überprüfen zu lassen.

#### **IV.7. Bodenschutz**

- IV.7.1. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß des in den Antragsunterlagen enthaltenen Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen und von der Bezirksregierung Münster zu billigen.
- IV.7.2. Die Überwachung von Boden und Grundwasser hat gemäß der in Kapitel 4 des Untersuchungskonzepts zum Ausgangszustandsbericht dargestellten Maßnahmen zu erfolgen. Zusätzlich zu den beschriebenen Maßnahmen zur



Überwachung des Bodens ist der Bereich des Tankplatzes und des Öllagers werktätig in Augenschein zu nehmen und auf Austritte und Verunreinigungen zu kontrollieren. Über die durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung des Bodens ist jährlich ein Bericht zu fertigen.

Bei Grundwasser sind die gleichen Parameter zu untersuchen, wie für den AZB. Über die Ergebnisse ist ein Bericht anzufertigen, der auch die Ergebnisse vorangegangener Untersuchungen enthält und ggf. Änderungen der Konzentrationen diskutiert.

- IV.7.3. Sollten bei den Untersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.
- IV.7.4. In den Fällen gem. Ziffer IV. 7 ist die jeweils geforderte Unterrichtung / die Dokumentvorlage bei der Stadt Gelsenkirchen an das **Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Herr Bomholt (0209/169-4245)** zu richten.
- IV.7.5. Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Eine entsprechende Dokumentation ist der Stadt Gelsenkirchen zur Prüfung vorzulegen.
- IV.7.6. Anfallende Aushubmaterialien sind durch einen unabhängigen Gutachter repräsentativ im Hinblick auf die Entsorgung zu beproben und analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen zur Prüfung vorzulegen.
- IV.7.7. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien ist der Stadt Gelsenkirchen zur Prüfung vorzulegen.
- IV.7.8. Sollten im Rahmen der ersten Grundwasseruntersuchungen der Eigenverbrauchstankstelle und des benachbarten Öllagers eindeutig auf die Nutzung zurückzuführende Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unmittelbar im Abstrom der o.g. Fläche vorsorglich eine Grundwassermessstelle zu errichten. Bedarfsweise sind auch weitere Bodenuntersuchungen nicht auszuschließen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind daher unaufgefordert und zeitnah der Stadt Gelsenkirchen, mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- IV.7.9. Basierend auf der IED Richtlinie wird vom Gutachter eine 5-jährig wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers vorgeschlagen. Die Auswahl der bestehenden Grundwassermessstellen und die Erstellung von neuen Messstellen ist mit der Stadt Gelsenkirchen, abzustimmen. Sollte im Rahmen der ersten Grundwasseruntersuchung eine relevante Schadstoffbefrachtung im Grundwasserabstrom festgestellt werden, so ist über ein verkürztes Beprobungsintervall (neu) zu entscheiden. Die Ergebnisse der ersten Grundwasseruntersuchung sind daher unaufgefordert und zeitnah der Stadt Gelsenkirchen, mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.





## V. Hinweise

### V.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

V.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

V.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

V.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### V.2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

In der Bankbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

### V.3. Hinweise zum Baurecht

V.3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.



#### **V.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

- V.4.1. Für die beantragten Bereiche ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz zu ergänzen bzw. zu erweitern. Ich weise daraufhin, dass die Gefährdungsbeurteilung eine Voraussetzung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist, Das Fehlen einer Gefährdungsbeurteilung bzw. eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung kann ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen.

#### **V.5. Hinweise zum Wasserrecht**

- V.5.1. Das Einleitungsbauwerk ist in Abstimmung mit der zuständigen Plangenehmigungsbehörde für die ökologische Verbesserung des Wattenscheider Baches so auszubilden, dass es der ökol. Umgestaltung nicht entgegensteht. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Bochum, Ansprechpartnerin ist Frau Bäcker.
- V.5.2. Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wässer haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der v.g. Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18. Dezember 2009, zuletzt geändert am 14.02.2019, zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.
- V.5.3. Zum Schutz Ihres Grundstückes vor zurückstauendem Wasser aus der öffentlichen Abwasseranlage ist die Rückstauenebene zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass die Rückstauenebene der Straßenoberkante an der Anschlussstelle zur öffentlichen Abwasseranlage entspricht.
- V.5.4. Der Plan „Lageplan - Entwässerung Planung -“ (Anlage 4) weist Anbindungen der heutigen Einleitung mit den Bezeichnungen WB 241 und WB 239 an den geplanten Mischwasserkanal der Emschergenossenschaft aus (Anschluss in Rot dargestellt, DN 150 und DN 250). Diese Anbindungen wurden in der Planung zum Wattenscheider Bach nicht genehmigt und dürfen daher nicht hergestellt werden.

### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.





## VII. Begründung

Die Anlage zur Lagerung, Behandlung und Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen wurde gem. § 67 BImSchG am 24.07.2002 vom Staatlichen Umweltamt Herten erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 22.06.2020 die erneute Änderungsgenehmigung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 17.08.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nrn. 8.12.3.1 G, 8.11.2.2 V, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 G E und 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des *Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft maßgebend*.

### Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.





Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **Abfallrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

### **Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW 2018).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile-. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Laut Flächennutzungsplan der Stadt Gelsenkirchen ist der Bereich des Betriebsgrundstücks, der Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG, als Gewerbegebiet eingestuft.

Das Einvernehmen der Stadt Gelsenkirchen als Planungsträger im Sinne des § 36 BauGB wurde mit Stellungnahme vom 19.11.2020 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Der Nutzungsänderung vorhandener Gebäude wurde zugestimmt.

### **Bodenschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).



Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt. Hier sind insbesondere die Beobachtung des Grundwassers sowie die Regelungen bei durchzuführenden Erdarbeiten zu nennen, welche ausreichend, geeignet und verhältnismäßig sind.

### **Immissionsschutzrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **Wasserrecht**

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).





Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 10.12.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 49 unter Nr. 232 und im Zeitraum vom 10.12.2021 bis zum 11.01.2022 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Beteiligung**

Ein Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde mit Einreichung der Antragsunterlagen gestellt. Da durch die beantragte Änderung des Betriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, konnte dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben werden.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Gelsenkirchen

Bauamt  
Brandschutz/Feuerwehr  
Planungsamt  
Untere Wasserbehörde

Lippeverband/Emschergenossenschaft

Abwassergesellschaft Gelsenkirchen  
mbH, Gelsenkanal

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

### **Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.





Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung wurde von Ihnen vorgeschlagen und von mir zugestimmt.

**Fazit:**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **VIII. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Gelsenkirchen erhoben werden.



Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Reinhard Zurwieden



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### 1 Antrag (Formular 1) und Sonstiges

- 1.1 Antrag Änderungsgenehmigung - § 16 BImSchG – Formular 1)
- 1.2 Kostenzusammenstellung

#### 2 Vorhabensbeschreibung

- 2.1 Einleitung und Veranlassung
- 2.2 Antragsgegenstand, Zuständigkeit und Einordnung gem. Anhang 1 der 4. BImSchV
- 2.3 Standortbeschreibung
- 2.4 Bauleitplanerische Zulässigkeit
- 2.5 Ermittlung einschlägiger Rechtsvorschriften
- 2.6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 2.7 Angaben zu Emissionen und zum Immissionsschutz
- 2.8 Angaben zur BetrSichV (inkl. Arbeitsschutz)
- 2.9 Angaben zum Wasserrecht
- 2.10 Angaben zum Baurecht und Brandschutz
- 2.11 Angaben zum Arten- und Landschaftsschutz
- 2.12 Angaben zur Abfallwirtschaft
- 2.13 Angaben zur Energieeffizienz
- 2.14 Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung

#### 3 Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges (Annahmekat./Einsatzst./ Allgemein.)

- 3.1 Karten und Pläne
  - 3.1.1 Auszug aus Topographische Karten
  - 3.1.2 Auszug Deutsche Grundkarte
  - 3.1.3 Übersichtskarte
  - 3.1.4 Luftbild Anlage
  - 3.1.5 Lageplan mit Betriebseinheiten
  - 3.1.6 Halle mit Betriebseinheiten bei Be 2.3 (Altfahrzeugverwertung)
- 3.2 Fließbilder
  - 3.2.1 Stoffstrom- und Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten des Gesamtbetriebes
- 3.3 Annahmekatalog

#### 4 Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen

- 4.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)
- 4.2 Gehandhabte Stoffe (Formular 3)
- 4.3 Betriebsablauf und Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)
- 4.4 Betriebsablauf und Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)
- 4.5 Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)
- 4.6 Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)





- 4.7 Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
- 4.8 Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)
  - 4.8.1 Abwasserreinigung NG 10 (Formular 6 Blatt 2)
  - 4.8.2 Abwasserreinigung NG 100 (Formular 6 Blatt 2)
- 4.9 Wasserver- und Entsorgung (Formular 7)

## **5 Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen**

- 5.1 Anlagendokumentation (Anlage 1)
- 5.2 Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)
- 5.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
- 5.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)

## **6 Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO**

- 6.1 Erläuterungsbericht
- 6.2 Formblätter gemäß BauPrüfVO
  - 6.2.1 Bauantragsformular
  - 6.2.2 Baubeschreibung
  - 6.2.3 Betriebsbeschreibung
  - 6.2.4 Nutzflächenberechnung nach DIN 277
  - 6.2.5 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
  - 6.2.6 Berechnung Rohbau- und Herstellungskosten
  - 6.2.7 Statistikbogen

## **7 Pläne, Karten, Bauzeichnungen**

- 7.1 Pläne und Karten Baugenehmigung Just
  - 7.1.1 Just – Baugenehmigung
  - 7.1.2 Lageplan zum Bauantrag Just
  - 7.1.3 Werkstatt – Grundriss
  - 7.1.4 Werkstatt – Schnitt und Ansichten
- 7.2 Pläne und Karten zum Bauantrag Umnutzung Tennishalle, Tennisplatz, Lagerboxen
  - 7.2.1 Auszug Liegenschaftskarte
  - 7.2.2 Lageplan zum Bauantrag
  - 7.2.3 Grundriss, Schnitt und Ansichten der Halle Be 2.4 (ehem. Tennishalle)
  - 7.2.4 Grundriss, Schnitt und Ansichten der Lagerboxen
  - 7.2.5 Grundriss, Schnitt Halle Be 2.5

## **8 Angaben zum Brandschutz**

- 8.1 Brandschutztechnische Stellungnahme
  - 8.1.1 Lageplan – Anlage zum Brandschutzkonzept
  - 8.1.2 Grundriss, Schnitt und Ansichten



- 8.1.3 Löschwasserbescheinigung, Hydrantenplan
- 8.1.4 Feuerlöser nach ASR A2-2

## **9 Technische Informationen**

- 9.1 DB Lagerbühne
- 9.2 Sammelbox Altbatterien
- 9.3 Geräte Servo Haege
- 9.4 Sicherheitsbehälter Öl Rietberg
- 9.5 Sicherheitsbehälter wassergefährdende Stoffe Rietberg
- 9.6 Trockenlegungsbehälter
- 9.7 SDB Batteriesäure
- 9.8 SIDA hydraulikoel\_hlp\_46
- 9.9 SIDA Liqui Moly Getriebeöl
- 9.10 SIDA\_Alpine Gear Oil TDL 80W90\_D-de-R-1,01
- 9.11 DB Zerkleinerer S20
- 9.12 DB Trommelsieb SM 518 Plus
- 9.13 DB Windsichter Terra Select

## **10 IED bzw. Industrieemissions-Rechtlinie**

- 10.1 Industrieemissions-Richtlinie
- 10.2 BVT Zusammenfassung

## **11 allgemeine Vorprüfung nach UVPG**

- 11.1 Einleitung und Veranlassung
- 11.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- 11.3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG
- 11.4 Merkmale des Vorhabens
- 11.5 Standort des Vorhabens
- 11.6 Art und Merkmale möglicher Auswirkungen
- 11.7 Zusammenfassung

## **12 Geräuschemissionsprognose**

## **13 Aussagen zu Ausgangszustandsbericht**

## **14 Entwässerungsplanung verbunden mit Einleitungsantrag**





## Anhang 2.

### Zugelassene Abfälle

- 02** **Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
- 02 01** **Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 02 01 10 Metallabfälle
  
- 10** **Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 02** **Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 10 Walzzunder
  
- 11** **Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisenhydrometallurgie**
- 11 05** **Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 01 Hartzink
  
- 12** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teilchen
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
- 12 01 09\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 18\* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
  
- 13** **Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)**
- 13 02** **Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis



- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
  - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
  - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
  - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
  - 15 01 05 Verbundverpackungen
  - 15 01 06 gemischte Verpackungen
  - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
  - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
  - 15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
  - 16 01 04\* Altfahrzeuge
  - 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
  - 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
  - 16 01 17 Eisenmetalle
  - 16 01 18 Nichteisenmetalle
  - 16 01 21\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 02 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
  - 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 06 Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01\* Bleibatterien
  - 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
  - 16.06.05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 08 Gebrauchte Katalysatoren**
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
  - 16 08 02\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
  - 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.





- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
- 17 01 01 Beton  
17 01 02 Ziegel  
17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff**
- 17 02 01 Holz  
17 02 02 Glas  
17 02 03 Kunststoff
- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing  
17 04 02 Aluminium  
17 04 03 Blei  
17 04 04 Zink  
17 04 05 Eisen und Stahl  
17 04 06 Zinn  
17 04 07 gemischte Metalle  
17 04 09\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
17 04 10\* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
- 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten  
17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  
17 05 05\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält  
17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt  
17 05 07\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  
17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle  
19 10 02 NE-Metall-Abfälle  
19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen  
19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen



- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 35\* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile<sup>6)</sup> enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 40 Metalle
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 Andere Siedlungsabfälle**
- 20 03 07 Sperrmüll

Hinweis: Die **grau hinterlegten Abfallschlüsselnummern** stellen die neuen Abfallschlüsselnummern dar.

<sup>6)</sup> Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.





### Anhang 3.

#### Zitierte Vorschriften

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1343)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)



- 
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- LImSchG Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 791)
- IED-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
- LAbfG Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)





---

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)